

(nicht zu verwechseln mit dem Problem der Ursache der Straftat oder gar der Kriminalität) oder auch nur die einer Bedingung gehabt haben, die im Zusammenwirken mit anderen Ursachen oder Bedingungen nach den geltenden Gesetzmäßigkeiten natürlichen kausalen Geschehens das tatbeständsmäßige Ereignis zustande brachten. Ein Täter wirft, z. B. ohne das Gelände ausreichend gesichert zu haben, beim Abdecken eines schadhaften Daches Dachziegel achtlos herunter und verletzt dabei einen Passanten. Hier hat er eine Ursache gesetzt. In einer ähnlichen Situation hatte es eine zweite Person übernommen, das Gelände zu sichern. Beide hatten vereinbart, daß mit dem Herunterwerfen auch ohne Verständigung untereinander begonnen werden könne, da dies nur zeitaufwendig sei und Passanten schon nicht unbemerkt von dem, der die Sicherheitsabsperrung errichten wollte, vorbei oder , in die Nähe der Gefahrstelle kommen könnten. Es geschieht aber dennoch, und der Unfall tritt ein. Hier haben beide Täter Bedingungen gesetzt, die erst in der Gemeinsamkeit zu einer Ursache werden. Die meisten Fahrlässigkeitstaten kommen nur auf der Basis des Zusammenwirkens einer Vielzahl von verschiedenen Bedingungen zustande, die oft von einer Mehrzahl von Menschen gesetzt worden sind.

Eine Betrachtung vom bloß naturgesetzlichen Standpunkt genügt jedoch nicht. Von diesem Standpunkt aus ist selbst die Existenz des Opfers eine Bedingung für das Geschehen. Im Strafrecht aber wird das Opfer als solches vor Gefahren oder Unfällen geschützt und als Unverletzliches vorausgesetzt, so daß — wenn es nicht durch eigenes Fehlverhalten die eigene Verletzung mitbedingt — es unsinnig und zugleich unstatthaft ist, das Opfer einer Tat sozial als Bedingung derselben zu behandeln. Strafrechtlich geht es eben nicht allein um naturgesetzliche, sondern zugleich auch um soziale Zusammenhänge, d. h. um die Frage, war dieses oder jenes Ereignis, diese oder jene Bedingung nicht nur naturgesetzlich Ursache oder Bedingung für dieses oder jenes natürliche Geschehen, sondern war es auch Ursache oder Bedingung für ein bestimmtes soziales Ereignis, das nach strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht hätte eintreffen sollen.

Es geht deshalb nicht an, die Frage nach der Verursachung eines strafrechtlich relevanten Ergebnisses ohne Rücksicht auf die soziale Wertigkeit des Vorganges zu stellen. Selbst als äußere Ursache oder Bedingung einer Tat und deren Folgen kann immer nur ein solcher Vorgang gelten, dem auch äußerlich rechtlich das Indiz des Unrechtmäßigen anhaftet. Wenn z. B. eine schwierige, entsprechend dem Kenntnisstand ordnungsgemäß ausgeführte Operation tödlich ausgeht, so ist es strafrechtlich verfehlt, etwa nach der Ursache für den Ausgang einer solchen Operation zu fragen, weil eben das Strafrecht den negativen Ausgang solcher Operationen gar nicht zum Gegenstand seiner Regelung gemacht hat.

Bei der Beurteilung der objektiven Vorgänge hinsichtlich ihrer Bedeutung als Ursache oder Bedingung für Straftaten ist deshalb in jedem Falle das bestehende konkrete rechtliche System, das Verhaltensweisen<sup>^</sup> gebietet oder erlaubt oder verbietet, konkret-exakt zu berücksichtigen,